

Geschäftsverzeichnismrn. 2952, 2969 und 3021
Urteil Nr. 96/2005 vom 1. Juni 2005

## URTEIL

---

*In Sachen:* Klagen auf Nichtigerklärung des Dekrets der Französischen Gemeinschaft vom 19. November 2003 « zur Festlegung von Sonderbestimmungen bezüglich der Stellenvergabe für Ämter im Sinne von Titel V des Dekrets vom 4. März 1991 über die Jugendhilfe », erhoben von R. Brankart und anderen.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus dem Richter und stellvertretenden Vorsitzenden P. Martens, dem Vorsitzenden A. Arts und den Richtern M. Bossuyt, A. Alen, J.-P. Snappe, J.-P. Moerman und J. Spreutels, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Richters P. Martens,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

\*

\* \*

## I. Gegenstand der Klagen und Verfahren

a. Mit Klageschriften, die dem Hof mit am 18. und 31. März 2004 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen zugesandt wurden und am 19. März und 1. April 2004 in der Kanzlei eingegangen sind, erhoben R. Brankart, wohnhaft in 1210 Brüssel, rue des Coteaux 24, und F. Roose, wohnhaft in 3020 Winksele, Dalenstraat 34B, Klage auf Nichtigerklärung des Dekrets der Französischen Gemeinschaft vom 19. November 2003 « zur Festlegung von Sonderbestimmungen bezüglich der Stellenvergabe für Ämter im Sinne von Titel V des Dekrets vom 4. März 1991 über die Jugendhilfe » (veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 12. Dezember 2003).

b. Mit einer Klageschrift, die dem Hof mit am 11. Juni 2004 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 14. Juni 2004 in der Kanzlei eingegangen ist, erhob R. Couturiaux, wohnhaft in 7370 Blaugies, rue Warechaix 4, Klage auf Nichtigerklärung desselben Dekrets.

Die von derselben klagenden Partei erhobene Klage auf einstweilige Aufhebung desselben Dekrets wurde durch das Urteil Nr. 143/2004 vom 22. Juli 2004, das im *Belgischen Staatsblatt* vom 5. Oktober 2004 veröffentlicht wurde, zurückgewiesen.

Diese unter den Nummern 2952, 2969 und 3021 ins Geschäftsverzeichnis des Hofes eingetragenen Rechtssachen wurden verbunden.

Die Regierung der Französischen Gemeinschaft hat Schriftsätze eingereicht, die klagenden Parteien haben Erwidierungsschriftsätze eingereicht und die Regierung der Französischen Gemeinschaft hat auch einen Gegenerwidierungsschriftsatz eingereicht.

Auf der öffentlichen Sitzung vom 13. April 2005

- erschienen
- . RÄin M. Detry, in Brüssel zugelassen, für die klagende Partei in der Rechtssache Nr. 2952,
- . F. Roose, klagende Partei in der Rechtssache Nr. 2969, persönlich,
- . R. Couturiaux, klagende Partei in der Rechtssache Nr. 3021, persönlich,
- . RÄin M. Mareschal *loco* RA M. Uyttendaele, in Brüssel zugelassen, für die Regierung der Französischen Gemeinschaft,
- haben die referierenden Richter J. Spreutels und M. Bossuyt Bericht erstattet,
- wurden die vorgenannten Parteien angehört,
- wurden die Rechtssachen zur Beratung gestellt.

Die Vorschriften des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, die sich auf das Verfahren und den Sprachengebrauch beziehen, wurden eingehalten.

## II. *In rechtlicher Beziehung*

(...)

### *In bezug auf die angefochtenen Bestimmungen*

B.1. Das angefochtene Dekret legt ein Verfahren zur Anwerbung von Bediensteten fest, die Funktionen als Berater oder Direktor für Jugendhilfe und als beigeordneter Berater oder als beigeordneter Direktor für Jugendhilfe im Sinne von Titel V des Dekrets der Französischen Gemeinschaft vom 4. März 1991 über die Jugendhilfe ausüben.

B.2.1. Der Erlaß der Exekutive der Französischen Gemeinschaft vom 29. November 1991 « zur Festlegung gewisser statutarischer Bestimmungen in bezug auf Bedienstete, die Befugnisse als Berater oder als Direktor für Jugendhilfe und als beigeordneter Berater oder beigeordneter Direktor für Jugendhilfe in Ausführung von Titel V des Dekrets vom 4. März 1991 über die Jugendhilfe ausüben » hat in den Dienststellen der Exekutive der Französischen Gemeinschaft in Rang 11 den Dienstgrad als « erster Attaché für Jugendhilfe » und in Rang 10 denjenigen als « Attaché für Jugendhilfe » geschaffen (Artikel 2).

Im selben Erlaß wurde festgelegt, daß die Inhaber des erstgenannten Dienstgrades die Befugnisse als Berater oder als Direktor für Jugendhilfe und die Inhaber des anderen Dienstgrades diejenigen als beigeordneter Berater oder als beigeordneter Direktor für Jugendhilfe ausüben (Artikel 12).

Dieser Erlaß verlieh dem Minister die Befugnis, die Bewerber zum Praktikum zuzulassen, nachdem er die Stellungnahme eines - ausschließlich aus Beamten der Französischen Gemeinschaft bestehenden - Ausschusses eingeholt hatte, der beauftragt war, die Befähigungsnachweise, Fähigkeiten und Eignung der Bewerber zu prüfen (Artikel 7). Die Ernennung nach dem Praktikum - das grundsätzlich ein Jahr dauerte - hing von einem

begründeten Vorschlag des Generalbeamten der für Jugendhilfe und Jugendschutz zuständigen Verwaltung ab (Artikel 8 und 10).

B.2.2. Die Erlasse der Exekutive der Französischen Gemeinschaft vom 30. April 1993, mit denen sechszwanzig Personen für den Dienstgrad als erster Attaché und sechs Personen für den Dienstgrad als Attaché zum Praktikum zugelassen worden waren, wurden am 23. November 1994 aufgrund der Ungesetzlichkeit des obengenannten Erlasses vom 29. November 1991, auf dem sie fußten, für nichtig erklärt (Staatsrat, Nr. 50.338, 23. November 1994).

B.3.1. Der Erlaß der Regierung der Französischen Gemeinschaft vom 7. Januar 1999 « über die Bediensteten der Dienststellen der Regierung, die beauftragt sind, Zuständigkeiten als Berater oder Direktor für Jugendhilfe und als beigeordneter Berater oder beigeordneter Direktor für Jugendhilfe in Ausführung von Titel V des Dekrets vom 4. März 1991 auszuüben » hebt alle Bestimmungen des obengenannten Erlasses vom 29. November 1991 über das Verwaltungsstatut dieser Bediensteten auf.

Es « dient dem allgemeinen Ziel der Regierung, zu gewährleisten, daß die Personalmitglieder der Dienststellen der Regierung [...] ungeachtet ihrer Funktionen in der Verwaltung ihrer Laufbahn den gleichen Grundsätzen unterliegen, insbesondere hinsichtlich ihrer Anwerbung durch das Ständige Anwerbungssekretariat und ihrer Ernennung in den durch den Erlaß der Regierung vom 22. Juli 1996 geschaffenen Dienstgraden » (Bericht an die Regierung der Französischen Gemeinschaft, *Belgisches Staatsblatt*, 22. Januar 1999, S. 1843).

B.3.2. Der Erlaß der Regierung der Französischen Gemeinschaft vom 7. Januar 1999 - der am 1. Februar 1999 in Kraft getreten ist - besagt, daß die Zuständigkeiten als Berater oder Direktor für Jugendhilfe durch Bedienstete im Dienstgrad als « Direktor (Kategorie: Sachverständiger) » ausgeübt werden, und diejenigen als beigeordneter Berater oder beigeordneter Direktor werden durch Bedienstete im Dienstgrad als « Attaché oder Hauptattaché (Kategorie: Sachverständiger) » ausgeübt (Artikel 1).

Die Dienstgrade als « Direktor », als « Hauptattaché » und als « Attaché » sind gemäß Anhang II zum Erlaß der Regierung der Französischen Gemeinschaft vom 22. Juli 1996 « zur

Festlegung des Statuts der Bediensteten der Dienststellen der Regierung der Französischen Gemeinschaft » Dienstgrade der Ränge 12, 11 beziehungsweise 10.

B.3.3. Gemäß dem obengenannten Erlaß vom 7. Januar 1999 kann der Dienstgrad als « Direktor » « denjenigen verliehen werden, die eine Anwerbungsprüfung im Wettbewerbsverfahren, die im Hinblick auf die Ausübung der Befugnisse [als Berater oder Direktor für Jugendhilfe] organisiert wird, bestanden haben » (Artikel 2 Absatz 1).

In diesem Erlaß ist ferner festgelegt, daß der Dienstgrad als « Attaché » denjenigen verliehen werden kann, die eine solche Prüfung, die « im Hinblick auf die Ausübung der Befugnisse [als beigeordneter Berater oder beigeordneter Direktor] organisiert wird, bestanden haben » (Artikel 2 Absatz 2).

Nur die Inhaber eines « Universitätsdiploms oder eines Diploms des Hochschulstudiums mit langer Studiendauer », die in diesem Erlaß aufgezählt sind, können an diesen Anwerbungsprüfungen teilnehmen (Artikel 2 Absatz 3). Die Bewerber müssen außerdem « eine sachdienliche Erfahrung im Zusammenhang mit der zu verleihenden Funktion » von zwölf Jahren für den Dienstgrad als « Direktor » und von sieben Jahren für denjenigen als « Attaché » nachweisen (Artikel 2 Absätze 4 und 5).

B.4. Aus den Klageschriften geht hervor, daß nur gegen die Artikel 1 bis 5 des angefochtenen Dekrets Beschwerden vorgebracht werden. Sie lauten wie folgt:

« Artikel 1. Die Personalmitglieder des Ministeriums der Französischen Gemeinschaft, die am Datum des Inkrafttretens dieses Dekrets wenigstens seit dem 31. Januar 1999 die Funktionen als Berater oder Direktor für Jugendhilfe und als beigeordneter Berater oder beigeordneter Direktor für Jugendhilfe in Anwendung von Titel V des Dekrets vom 4. März 1991 über die Jugendhilfe ausüben und deren ursprüngliche Einstellung in einer dieser Funktionen einerseits auf Kriterien beruht, zu denen mindestens eine Diplombedingung im Zusammenhang mit der Funktion gehört, und andererseits auf einem Auswahlverfahren, das in jedem Fall einen im *Belgischen Staatsblatt* veröffentlichten Bewerberaufruf umfaßt, können auf ihren Antrag hin endgültig in den Stellen des Stellenplans des Ministeriums der Französischen Gemeinschaft ernannt werden, die jeweils derjenigen dieser Funktionen entsprechen, die sie am Datum des Inkrafttretens dieses Dekrets ausüben.

Die in Anwendung des vorstehenden Absatzes ernannten Personalmitglieder unterliegen unmittelbar den Bestimmungen der Artikel 1 und 3 bis 6 des Erlasses der Regierung der Französischen Gemeinschaft vom 7. Januar 1999 über die Bediensteten der Dienststellen der

Regierung, die beauftragt sind, Zuständigkeiten als Berater oder Direktor für Jugendhilfe und als beigeordneter Berater oder beigeordneter Direktor für Jugendhilfe in Ausführung von Titel V des Dekrets vom 4. März 1991 über die Jugendhilfe auszuüben, sowie den gemeinsamen Statuten der Bediensteten der Regierungsdienststellen.

Art. 2. Innerhalb einer Frist von sechs Monaten ab ihrem Antrag, der spätestens innerhalb von drei Monaten nach der Veröffentlichung dieses Dekrets im *Belgischen Staatsblatt* an die Regierung zu richten ist, werden die in Artikel 1 genannten Personalmitglieder durch einen Ausschuß bewertet, der von dem in Artikel 35 des Dekrets vom 4. März 1991 über die Jugendhilfe genannten Beamten zusammengestellt wird und unter dessen Vorsitz steht, und der nachstehend der Ausschuß genannt wird.

Neben seinem Vorsitzenden umfaßt der Ausschuß einen oder mehrere Bedienstete des Ministeriums der Französischen Gemeinschaft, die wegen ihrer Erfahrung auf dem Gebiet der Bewertung der Personalmitglieder, die ihr Amt im Sektor der Jugendhilfe ausüben, benannt wurden.

Die Bewertung betrifft in jedem Fall die Fähigkeit der Bewerber, praktische Situationen aufzugreifen und zu bewältigen, die zur Ausübung der Funktion gehören, die der Stelle entspricht, in der sie ihre endgültige Ernennung beantragen.

Art. 3. SELOR entsendet einen auf dem Gebiet der Auswahl qualifizierten Beamten in den Ausschuß.

Der somit von SELOR benannte Beamte unterbreitet alle zum ordnungsgemäßen Ablauf und zur Effizienz der Bewertung sachdienlichen Anregungen.

Er kann dem Bewertungsbericht seine schriftliche Stellungnahme beifügen.

Art. 4. Jede Bewertung ist Gegenstand eines begründeten Berichts, der mit einem entweder günstigen oder ungünstigen Bewertungsvermerk abschließt.

Er wird dem betreffenden Personalmitglied zugestellt, das den Bericht mit einem Sichtvermerk und mit dem Datum versieht und innerhalb von zwei Wochen nach dem Empfang zurückgibt, gegebenenfalls mit seinen Anmerkungen.

Die endgültige Bewertungsentscheidung wird dem Personalmitglied innerhalb eines Monats nach der Rückgabe des Berichtes zugestellt, und die vollständige Verfahrensakte wird der Regierung übermittelt.

Art. 5. Die Regierung ernennt endgültig die Personalmitglieder, die eine günstige Bewertung in Anwendung von Artikel 4 letzter Absatz erhalten haben ».

### *In bezug auf das Interesse der klagenden Parteien*

B.5. Die Verfassung und das Sondergesetz vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof erfordern, daß jede natürliche oder juristische Person, die eine Nichtigkeitsklage erhebt, ein Interesse nachweist. Das erforderliche Interesse liegt nur bei jenen Personen vor, deren Situation durch die angefochtene Rechtsnorm unmittelbar und ungünstig beeinflußt werden könnte.

B.6.1. Die Regierung der Französischen Gemeinschaft bestreitet nicht, daß die klagenden Parteien Bedienstete ihrer Dienststellen sind, die vor der Annahme des angefochtenen Dekrets Anspruch auf die Ernennung in einem von diesem Dekret betroffenen Dienstgrad erheben konnten, sei es durch ein Anwerbungsverfahren oder durch ein Beförderungsverfahren.

B.6.2. Der Umstand, daß das angefochtene Dekret nicht für alle Stellen als Berater, Direktor, beigeordneter Berater oder beigeordneter Direktor für Jugendhilfe eine endgültige Ernennung ermöglicht, kann das Interesse der drei Kläger an der Beantragung der Nichtigkeitsklage der obengenannten Dekretsbestimmungen nicht in Frage stellen.

### *In bezug auf die Reihenfolge der Prüfung der Klagegründe*

B.7. Selbst wenn im zweiten Klagegrund der ersten klagenden Partei ein Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung angeführt wird, wird der Hof darin - wie im dritten Klagegrund der ersten klagenden Partei und im zweiten Klagegrund der zweiten klagenden Partei - gebeten zu prüfen, ob die Artikel 2 bis 5 des Dekrets mit Artikel 87 § 2 Absatz 1 zweiter Satz des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen vereinbar sind.

In den anderen Klagegründen der drei klagenden Parteien wird ein Verstoß gegen den Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung angeprangert.

B.8. Die Prüfung der Übereinstimmung einer angefochtenen Bestimmung mit den Zuständigkeitsverteilungsvorschriften muß derjenigen ihrer Vereinbarkeit mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung vorangehen.

*In bezug auf die Klagegründe, die aus einem Verstoß gegen Artikel 87 § 2 Absatz 1 zweiter Satz des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen durch die Artikel 2 bis 5 des angefochtenen Dekrets abgeleitet sind*

B.9. Der erste Absatz des obengenannten Artikels 87 § 2 lautet wie folgt:

« Jede Regierung legt den Stellenplan des Personals ihrer Verwaltung fest und nimmt die Ernennungen vor. Dieses Personal wird durch Vermittlung des Ständigen Sekretariats für die Anwerbung des Staatspersonals angeworben ».

B.10. Der zweite Satz dieses Absatzes, der die Autonomie der Teilentitäten begrenzt, verpflichtet jede Regierung, ihr statutarisches Personal durch Vermittlung des Ständigen Sekretariats für die Anwerbung des Staatspersonals - nunmehr « SELOR » - anzuwerben.

Diese Bestimmung schreibt vor, daß SELOR die Auswahlprüfungen für die Bewerber organisiert, die am besten fähig sind, die öffentlichen Ämter in den Dienststellen der Regierungen der Teilentitäten auszuüben.

B.11. Die Artikel 2 bis 5 des angefochtenen Dekrets legen eine besondere Anwerbungsweise für die in B.2.2 erwähnten Personen fest, die noch die Zuständigkeiten als (beigeordneter) Berater oder (beigeordneter) Direktor für Jugendhilfe ausüben.

Ausgehend von der Feststellung, daß die Anwerbung auf der Grundlage des in B.2.1 genannten Erlasses der Exekutive der Französischen Gemeinschaft vom 29. November 1991 nicht « durch Vermittlung » des Ständigen Sekretariats für die Anwerbung des Staatspersonals stattgefunden hat, dient das angefochtene Dekret im wesentlichen dazu, dieses Erfordernis zu erfüllen, das sich aus dem zweiten Satz von Artikel 87 § 2 Absatz 1 ergibt (*Parl. Dok.*, Parlament der Französischen Gemeinschaft, 2002-2003, Nr. 437-2, S. 2).

B.12.1. Der durch das angefochtene Dekret geschaffene Bewertungsausschuß steht unter dem Vorsitz des leitenden Beamten der Verwaltung für Jugendhilfe des Ministeriums der Französischen Gemeinschaft. Es obliegt diesem Beamten, den betreffenden Ausschuß zusammenzustellen, indem er « einen oder mehrere Bedienstete » dieses Ministeriums « wegen

ihrer Erfahrung auf dem Gebiet der Bewertung der Personalmitglieder, die ihr Amt im Sektor der Jugendhilfe ausüben » benennt.

Das Dekret sieht ferner vor, daß die Regierung die Anträge auf Ernennung entgegennimmt, und setzt die Frist fest, innerhalb deren sie ihr zugesandt werden müssen, ohne einen spezifischen Bewerberaufruf vorzusehen.

Das Dekret legt im übrigen die Frist fest, in der der Ausschuß über die Bewerbungen entscheiden muß, bestimmt einige Elemente, die bei der Bewertung der Bewerber zu berücksichtigen ist, die « unter der Aufsicht des Beamten durchgeführt wird » (*Parl. Dok.*, Parlament der Französischen Gemeinschaft, 2002-2003, Nr. 437-1, S. 3), regelt das Bewertungsverfahren und präzisiert die Form, in der das Zwischenergebnis und das für die Regierung verbindliche Endergebnis mitgeteilt werden.

B.12.2. Die Verpflichtung für SELOR, einen auf dem Gebiet der Auswahl qualifizierten Beamten zu benennen, der beauftragt ist, « alle zum ordnungsgemäßen Ablauf und zur Effizienz der Bewertung sachdienlichen Anregungen » zu äußern, und ermächtigt ist, « dem Bewertungsbericht seine schriftliche Stellungnahme [beizufügen] », dient dazu, « SELOR an dem Bewertungsverfahren gemäß dem [obengenannten] Artikel 87 § 2 zu beteiligen », wobei « sein autonomes Handeln uneingeschränkt gewährleistet wird » (*Parl. Dok.*, Parlament der Französischen Gemeinschaft, 2002-2003, Nr. 437-1, S. 3).

B.12.3. Diese Beteiligung eines Beamten des SELOR ändert nichts an der Tatsache, daß das Anwerbungsverfahren, das durch das angefochtene Dekret, das SELOR jegliche Organisationsbefugnis entzieht, eingeführt wurde, nicht Artikel 87 § 2 Absatz 1 zweiter Satz des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen entspricht.

B.12.4. Die Klagegründe, mit denen ein Verstoß gegen diese Bestimmung angeprangert wird, sind begründet.

*In bezug auf die Klagegründe, die aus einem Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung durch Artikel 1 des angefochtenen Dekrets abgeleitet sind*

B.13. Die ersten zwei klagenden Parteien führen die diskriminierende Beschaffenheit des Behandlungsunterschieds an, den das angefochtene Dekret zwischen einerseits den in Artikel 1 des Dekrets genannten Personen und andererseits jenen Personen einführe, die, ohne jemals die Funktionen als (beigeordneter) Berater oder (beigeordneter) Direktor für Jugendhilfe ausgeübt zu haben, die Bedingungen für die Teilnahme an der Anwerbungsprüfung im Wettbewerbsverfahren erfüllten, die in Artikel 2 des obengenannten Erlasses vom 7. Januar 1999 erwähnt sei.

Nur die Erstgenannten könnten an dem durch das angefochtene Dekret eingeführten Anwerbungsverfahren teilnehmen, das von den Regeln dieses Erlasses abweiche.

B.14. Die Situation von Personen, die in den Genuß eines besonderen Anwerbungsverfahrens für öffentliche Stellen gelangen, kann mit derjenigen der Personen verglichen werden, die die zuvor für diese Stellen festgelegten Anwerbungsbedingungen erfüllen.

B.15. Das angefochtene Dekret soll es den Personen, die zum Zeitpunkt der Annahme dieses Dekrets Inhaber der betreffenden Funktionen sind und die allgemeinen Anwerbungsbedingungen des königlichen Erlasses vom 22. Dezember 2000 « zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze des Verwaltungs- und Besoldungsstatuts der Staatsbediensteten, die auf das Personal der Dienste der Gemeinschafts- und Regionalregierungen, der Kollegien der Gemeinsamen Gemeinschaftskommission und der Französischen Gemeinschaftskommission und der von ihnen abhängenden juristischen Personen öffentlichen Rechts anwendbar sind » erfüllen, ermöglichen, direkt statutarisch in den diesen Funktionen entsprechenden Stellen angeworben zu werden.

Der Dekretgeber möchte durch die Annahme des angefochtenen Dekrets den Umständen Rechnung tragen, unter denen die damals amtierenden Inhaber dieser Funktionen benannt wurden, unter Berücksichtigung « der Erfahrung und der Verantwortung derjenigen, die sich täglich in diesen anspruchsvollen Funktionen eingesetzt haben » (*Parl. Dok.*, Parlament der Französischen Gemeinschaft, 2002-2003, Nr. 437-1, S. 2).

Das Ziel besteht insbesondere in der Regularisierung der Lage der 1993 zum Praktikum zugelassenen Personen, die noch die Funktionen als (beigeordneter) Direktor oder als (beigeordneter) Berater für Jugendhilfe ausüben (*Parl. Dok.*, Parlament der Französischen Gemeinschaft, 2002-2003, Nr. 437-2, S. 2).

B.16. Der Grundsatz der Gleichheit im Zugang zum öffentlichen Amt und derjenige, wonach die Ernennungen nach vorher allgemein und objektiv festgelegten Rechtsregeln erfolgen, sind die unmittelbare Folge der Artikel 10 und 11 der Verfassung. Eine Abweichung, und sei sie gesetzgeberischer Art, von diesen allgemeinen Regeln muß auf ausreichenden Gründen des Gemeinwohls beruhen, damit eine Beeinträchtigung der Kohärenz des Personalstatuts zu rechtfertigen ist.

B.17. Im vorliegenden Fall sind solche Gründe nicht ersichtlich.

Die Urheber des obengenannten Erlasses vom 7. Januar 1999 beabsichtigten die Abhaltung einer Anwerbungsprüfung im Wettbewerbsverfahren innerhalb von fünf Jahren nach der Annahme dieses Statuts (Bericht an die Regierung der Französischen Gemeinschaft, *Belgisches Staatsblatt*, 22. Januar 1999, S. 1843).

Angesichts der in B.3.1 erwähnten Zielsetzung und der während fast zehn Jahren durch das Anwerbungsverfahren für die obengenannten Stellen ausgelösten Anfechtungen erkennt der Hof nicht, inwiefern das Gemeinwohl es erfordert, für die Personen, deren Erfahrung und Qualifikation der Dekretgeber im übrigen hervorhebt, ein besonderes Anwerbungsverfahren vorzusehen, an dem die Personen, die die statutarischen Anwerbungsbedingungen erfüllen, die fast fünf Jahre zuvor festgelegt wurden, wie der Besitz einer sachdienlichen Erfahrung im Zusammenhang mit der zu vergebenden Funktion, nicht teilnehmen können.

Die Klagegründe, die in den Rechtssachen Nrn. 2952 und 2969 aus dem Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung abgeleitet sind, sind folglich begründet.

B.18. Die dritte klagende Partei führt die diskriminierende Beschaffenheit der unterschiedlichen Behandlung an, die das angefochtene Dekret zwei Kategorien von Personen

vorbehält, die zum Zeitpunkt seines Inkrafttretens die Funktionen als (beigeordneter) Berater oder als (beigeordneter) Direktor für Jugendhilfe ausübten.

Nur diejenigen, die auf der Grundlage eines Diploms im Zusammenhang mit der auszuübenden Funktion und im Anschluß an einen im *Belgischen Staatsblatt* veröffentlichten Bewerberaufruf eingestellt wurden, können an dem durch das angefochtene Dekret eingeführten Anwerbungsverfahren teilnehmen.

Aus den Vorarbeiten geht hervor, daß nur die in B.2.2 erwähnten Personen diesem Profil entsprechen. Diejenigen, die, wie die klagende Partei, 1996 oder 1997 benannt wurden, sind folglich nicht von diesem Verfahren betroffen.

B.19. Da die anderen, aus dem Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung abgeleiteten Klagegründe begründet sind, braucht der Hof den in der Rechtssache Nr. 3021 angeführten Klagegrund nicht zu prüfen, da er nicht zu einer weitergehenden Nichtigerklärung führen kann.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

erklärt die Artikel 1 bis 5 des Dekrets der Französischen Gemeinschaft vom 19. November 2003 « zur Festlegung von Sonderbestimmungen bezüglich der Stellenvergabe für Ämter im Sinne von Titel V des Dekrets vom 4. März 1991 über die Jugendhilfe » für nichtig.

Verkündet in französischer, niederländischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 1. Juni 2005.

Der Kanzler,

Der stellv. Vorsitzende,

P.-Y. Dutilleux

P. Martens